

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1977 Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Oktober 1977 Nr. 7

Inhalt	Seite
1. Promotionsordnung der Fakultät für Architektur der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule).....	74
2. Anlage I: Fakultät für Mathematik Anlage VI: Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen Anlage VII: Fakultät für Maschinenbau zur Ordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen	81
3. Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengang Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)	87

4. Grundlagen des Metall- und Holzbaus, Baukonstruktionslehre:
eine schriftliche Prüfungsleistung von 240 Minuten Dauer;
5. Vermessungskunde:
eine schriftliche Prüfungsleistung von 150 Minuten Dauer;
6. Baustofftechnologie:
eine schriftliche Prüfungsleistung von 240 Minuten Dauer.

Der Ablauf der Zwischenprüfung ist so zu regeln, daß die Kandidaten pro Tag nicht mehr als eine Teilprüfung ablegen müssen.

(4) Auf die Teilprüfungen Höhere Mathematik I, II und Technische Mechanik I, II werden auf Antrag einschlägige bestandene studienbegleitende Klausuren angerechnet.

(5) Studienbegleitende Klausuren sind Klausuren, die am Ende eines Semesters unter prüfungsmäßigen Bedingungen über das Thema einer Vorlesung abgelegt werden. Ihre Dauer beträgt in der Regel 100 Minuten; eine Wiederholung ist nicht möglich.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn keine der jeweiligen Prüfungsleistungen schlechter als 4,0 bewertet wurde. Soweit eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird die Note der Teilprüfung als Mittelwert aus den Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen, bzw. im Fall der Anrechnung nach § 3 Abs. 4 aus den Noten der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Klausuren gebildet. Besteht eine Teilprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, dann ist die Note für die Prüfungsleistung zugleich die Note für die Teilprüfung.

(2) Die Note einer Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist unter Kompensation aller in den beteiligten Wissensgebieten erbrachten Leistungen festzusetzen.

(3) Alle Teilprüfungen erhalten bei der Bildung der Fachnote für das Hauptfach Bautechnik das gleiche Gewicht.

§ 5 Wiederholung

Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist nur eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so muß nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Für die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen gilt § 11 der Prüfungsordnung.

Anlage VII:

Fakultät für Maschinenbau

Maschinenbau als Hauptfach für Studenten des höheren Lehramts an gewerblichen Schulen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika nachzuweisen:

Teilprüfung	Vorleistungen
1. Höhere Mathematik I und II	zugehörige Übungen
2. Technische Mechanik I und II	zugehörige Übungen
3. Experimentalphysik A und B	Physik. Praktikum für Anfänger*
4. Chemie	Keine Vorleistungen
5. Höhere Mathematik III	zugehörige Übungen*
6. Technische Mechanik III, I	zugehörige Übungen
7. Technische Thermodynamik I	zugehörige Übungen

8. Maschinenkonstruktionslehre	zugehörige Übungen, Maschinenzeichnen, Darstellende Geometrie
9. Werkstoffkunde I und II	Praktikum in Werkstoffkunde
10. Elektrotechnik	keine Vorleistungen
11. Datenverarbeitung für Ingenieure oder Rechner- anwendung im Maschinenbau	Übungen

§ 2 Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Abschnitten. An den Teilprüfungen des ersten Abschnitts soll der Student unmittelbar nach dem zweiten Semester teilnehmen. Hat der Student den ersten Abschnitt nicht spätestens im Anschluß an das dritte Semester abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß er die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat (§ 65, Abs. 2 Satz 2 HSchG). Die erforderliche Entscheidung trifft die Zwischenprüfungskommission. Sind etwaige Wiederholungen des ersten Abschnitts nicht spätestens im Anschluß an das vierte Semester abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch ebenfalls.

An den Teilprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes der Zwischenprüfung soll der Kandidat bis zum Beginn des fünften Semesters teilgenommen haben.

(2) Der erste Abschnitt der Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Höhere Mathematik I und II;
2. Technische Mechanik I und II.

(3) Der zweite Abschnitt der Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

3. Experimentalphysik A und B*;
4. Chemie*;
5. Höhere Mathematik III*;
6. Technische Mechanik III, I;
7. Technische Thermodynamik I;
8. Maschinenkonstruktionslehre;
9. Werkstoffkunde I und II;
10. Elektrotechnik;
11. Datenverarbeitung für Ingenieure oder Rechneranwendung im Maschinenbau.

(4) Wenn als Nebenfach eines der Vertiefungsgebiete Fertigungstechnik, Feinwerktechnik oder Kraftfahrzeugtechnik gewählt wird, so entfällt die Zwischenprüfung in diesem Nebenfach.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich in der Höheren Mathematik für Ingenieure, der Technischen Mechanik, der Technischen Thermodynamik, dem Technischen Zeichnen, den Maschinenelementen und der Maschinenkonstruktionslehre, der Werkstoffkunde und der Elektrotechnik für Maschinenbauer, der Experimentalphysik und Chemie für Maschinenbauer und der Rechneranwendung die Wissensgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 4 Art und Dauer der Prüfung

(1) In allen Teilprüfungen der Zwischenprüfung mit Ausnahme von Werkstoffkunde I und II und Datenverarbeitung wird schriftlich geprüft. In der Werkstoffkunde I und II und in Datenverarbeitung wird mündlich geprüft.

(2) Die schriftliche Teilprüfung eines Prüfungsfaches besteht in einer Prüfungsklausur, deren Dauer etwa drei Stunden beträgt.

(3) In mündlichen Prüfungen beträgt die Prüfungszeit je Kandidat und Fach in der Regel etwa 30 Minuten.

* Entfällt für Studierende des Nebenfachs — Wahlpflichtfachs — Physik bzw. Chemie bzw. Mathematik

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote des Hauptfaches Maschinenbau wird als gewogener Mittelwert aus sämtlichen Teilprüfungsnoten gebildet.

Dabei werden diese Noten mit den folgenden Gewichten versehen:

1. Höhere Mathematik I und II	2,5
2. Technische Mechanik I und II	2,5
3. Experimentalphysik A und B*	4,0
4. Chemie*	2,0
5. Höhere Mathematik III*	2,0
6. Technische Mechanik III. I	2,0
7. Technische Thermodynamik I	2,5
8. Maschinenkonstruktionslehre	3,5
9. Werkstoffkunde I und II	3,0
10. Elektrotechnik	2,0
11. Datenverarbeitung für Ingenieure oder Rechneranwendung im Maschinenbau	2,0

§ 6 Wiederholung von Teilprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen des ersten Abschnitts der Zwischenprüfung dürfen nur einmal, und zwar an dem nächstfolgenden Prüfungstermin, wiederholt werden.

(2) Für die zweite Wiederholung einzelner Teilprüfungen des zweiten Zwischenprüfungsabschnittes gilt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

Die Anlage I: Fakultät für Mathematik

Anlage VI: Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

Anlage VII: Fakultät für Maschinenbau

zur Ordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

* Entfällt für Studierende des Nebenfachs — Wahlpflichtfachs — Physik bzw. Chemie bzw. Mathematik

Karlsruhe, den 20. Oktober 1977

Der Rektor:

gez. Draheim